

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1012 Wien



Beilagen

LAD1-VD-6006/43

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
12.301/02-I 2/99	Mag. Hofer		5337	19. Okt. 1999

Betrifft
 Änderung des Pflanzgutgesetzes 1997

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Okt. 1999 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstarten beschlossen:

1. Zu Z. 6:

Nach § 4 Abs. 1 Z. 1 soll Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen mit einem Hinweis auf die Sorte sein, dass die genannte Sorte auch allgemein bekannt ist.

Es ist unklar, was unter dem Begriff „allgemein bekannt“ zu verstehen und wie die Bekanntheit zu bestimmen ist.

Im § 4 Abs. 1 Z. 5 wird als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Pflanzgut von Zierpflanzen mit einem Hinweis auf die Sorte bestimmt, dass die genannte Sorte eine den internationalen Leitlinien entsprechende Bezeichnung tragen muss.

In den Erläuterungen wird nicht ausgeführt, was unter einer internationalen Leitlinie zu verstehen ist.

Der Regelungsbereich der Verweisung ist daher nicht klar abgrenzbar (vgl. Richtlinie 64 der Legistischen Richtlinien 1990).

2. Zu Z. 9:

Die Regelung, dass die Überwachungsorgane berechtigt sind, zur Durchführung der angeführten Aufgaben die Organe der öffentlichen Aufsicht heranzuziehen, kann begrüßt werden.

3. Zur Kostendarstellung:

Im Vorblatt zum Gesetzesentwurf wird richtigerweise ausgeführt, dass der Entwurf nicht der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften unterliegt.

Dieser Umstand befreit jedoch den Bundesminister nicht von seiner Verpflichtung gemäß § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes.

Der Bundesminister hätte daher – in der an sich detaillierten – Kostendarstellung den Aufwand aus der mittelbarer Bundesverwaltung getrennt nach Sach- und Zweckaufwand darzustellen.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass bei der Ermittlung der Personalkosten offenbar von den für Bundesbedienstete in Frage kommenden Ansätzen ausgegangen wurde. Die durchschnittlichen Mietkosten für den Standort St. Pölten (Regierungsviertel) sind mit S 157,-- pro Quadratmeter anzusetzen, während der Bund von lediglich S 90,-- pro Quadratmeter ausgeht. Der Reisekostenaufwand wäre schließlich um die entsprechenden Tagesgebühren zu ergänzen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD1-VD-6006/43

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Damböck